

## Verfahren zur Prüfung von Plagiatsvorwürfen

## Vorbemerkung

Ein Plagiat ist gemäß §14 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der FU Berlin (kurz: GWP-Satzung) ein wissenschaftliches Fehlverhalten. Verdachtsanzeigen auf Plagiate sind daher grundsätzlich analog zu Hinweisen auf andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu behandeln (vgl. §20-24 GWP-Satzung). Besonderheiten im Verfahren ergeben sich jedoch in zweierlei Hinsicht: Zum einen stellt sich bei Plagiaten die Frage eines rechtssicheren Einsatzes einer Anti-Plagiatssoftware (APS). Zum anderen besteht ein Berührungspunkt zwischen Verfahren nach der GWP-Satzung und Entziehungsverfahren betreffend akademische Grade wie Dissertationen oder Habilitationen nach § 34 Berliner Hochschulgesetz.

## Verfahrensbeschreibung

Die Prüfung von Plagiatsvorwürfen im Sinne eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt gemäß GWP-Satzung ausschließlich bei den Ombudspersonen.¹ Wendet sich die hinweisgebende Person an eine andere Stelle (Dekanat, Promotionsausschuss, etc.), so muss der Hinweis unter Wahrung der Vertraulichkeit an die zuständige Ombudsperson übergeben werden. Promotions- und Habilitationsausschüsse werden also im Rahmen der Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nie ohne vorherige Beteiligung der Ombudspersonen aktiv.

Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung gemäß §22 GWP-Satzung durch. Dabei wird die beschuldigte Person um ihr Einverständnis gebeten, die Antiplagiatssoftware (APS) zur Überprüfung der Vorwürfe zu nutzen, sofern dies im Einzelfall sinnvoll erscheint. Verweigert die beschuldigte Person die Nutzung der APS, muss die Prüfung manuell bzw. unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln erfolgen, die urheberrechtlich unbedenklich sind. Das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung kann entfallen, wenn das Einverständnis bereits zuvor, bspw. im Rahmen eines Promotionsverfahrens, erteilt wurde.<sup>2</sup>

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht oder kann das Plagiat noch korrigiert werden, wird die Vorprüfung beendet. Erhärtet sich der Verdacht und handelt es sich um eine Dissertation oder Habilitation, wird gemäß §25 GWP-Satzung das zuständige Dekanat informiert und aufgefordert, ein verwaltungsrechtliches Entziehungsverfahren nach § 34 BerlHG³ zu prüfen. Ein solches Entziehungsverfahren wird grundsätzlich isoliert von Verfahren nach der GWP-Satzung durchgeführt. Gleichzeitig wird die Untersuchungskommission zur Eröffnung der förmlichen Untersuchung angerufen. Die Untersuchungskommission kann entscheiden, die förmliche Untersuchung ruhen zu lassen, bis der Fachbereich das Entziehungsverfahren abgeschlossen hat. Danach kann die Untersuchungskommission die förmliche Untersuchung entweder mit Verweis auf die Ergebnisse des Entziehungsverfahrens einstellen oder das Verfahren wieder aufnehmen, bspw. wenn neben dem Plagiat noch weitere Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens geprüft werden müssen. Eine parallele Behandlung der Plagiatsvorwürfe durch beide Verfahren sollte unbedingt vermieden werden.

Stand: März 2024

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausgenommen sind Plagiate in studentischen Abschlussarbeiten und Studienleistungen. Hier sind die Prüfungsausschüsse zuständig; es gelten die Regelungen der RSPO sowie der Studien- und Prüfungsordnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Viele Prüfungs- und Promotionsordnungen sehen hierfür eine ausdrückliche Regelung vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für Habilitationen §§ 48, 49 VwVfG i. V. m. §§1, 2 VwVfG-Berlin.